

## **Richtlinien für die Auswahl und Invertragnahme von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten gemäß § 5 Abs. 2 Gesamtvertrag**

### **Präambel**

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Auswahl von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten für die Invertragnahme bei den in § 2 Gesamtvertrag angeführten Sozialversicherungsträgern nach den im folgenden genannten Kriterien vorzunehmen.
- (2) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.
- (3) Die Zahl der Stellen sowie deren regionale Verteilung werden im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse festgelegt und unter Berücksichtigung des Bedarfes gegebenenfalls korrigiert. Dementsprechend werden nach gemeinsamer Durchführung von Bedarfsprüfungen (zB Prüfung von Frequenzen, Umsatz, anonymen Erhebungen bezüglich Wartezeiten, Anhörung der betroffenen Kollegen) und nach Maßgabe der Bevölkerungsentwicklung neue Stellen errichtet sowie bestehende Stellen nachbesetzt oder aufgelassen.
- (4) Eingaben, die als „Ansuchen um die Invertragnahme“ und jene, die als „Ansuchen um die Vormerkung für die Invertragnahme“ bezeichnet werden (im folgenden beide als „Ansuchen um die Invertragnahme“ bezeichnet), sind gleichzuhalten. Bei der Bearbeitung besteht kein Unterschied.

### **Abschnitt I.**

#### **§ 1**

#### **Antragstellung**

- (1) Ansuchen um die Invertragnahme sind schriftlich (tunlichst mit dem von der Ärztekammer für Wien aufgelegten Formblatt, allenfalls per Brief, Fax, E-mail) an die Ärztekammer für Wien zu richten.
- (2) Mündliche (telefonische) Antragstellungen sind nicht möglich.
- (3) Das Tagesdatum des Eingangsstempels ist auf dem Antrag zu vermerken.
- (4) Ansuchen um Invertragnahme, die bei der Wiener Gebietskrankenkasse einlangen, sind von dieser umgehend an die Ärztekammer für Wien weiterzuleiten.
- (5) Das Einlangen des Antrages bei der Wiener Gebietskrankenkasse ist dem Einlangen bei der Ärztekammer für Wien gleichzusetzen. Absatz (2) gilt sinngemäß.

## **Abschnitt II.**

### **§ 2**

#### **Interessentenlisten**

- (1) Die Ärztekammer für Wien führt eine Liste (Interessentenliste), in der sämtliche Ärzte eingetragen werden, die ein Ansuchen um Invertragnahme gestellt haben. Im Rahmen der Ärztekammer für Wien wird eine Interessentenliste für Ärzte für Allgemeinmedizin, sowie Interessentenlisten für Fachärzte, wobei für jedes Sonderfach eine eigene Interessentenliste gesondert geführt wird.
- (2) Die Eintragungen in die Interessentenlisten sind fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Die Interessentenliste enthält folgende Angaben:
  - a) Name und Arztnummer des Interessenten,
  - b) Datum der Eintragung in die Interessentenliste
  - c) Reihungsnummer
- (4) Maßgeblich für die Reihenfolge der Eintragung in die Interessentenliste ist das Datum des Einlanges des entsprechenden Ansuchens bei der Ärztekammer für Wien bzw. der Wiener Gebietskrankenkasse.

### **§ 3**

#### **Eintragung in die Interessentenliste**

- (1) Voraussetzung für die Eintragung in die Interessentenliste ist der Nachweis der Berufsbezeichnung als niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt eines Sonderfaches in Österreich. Die erforderlichen Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen. Verfügt ein Arzt über mehrere Berufsberechtigungen, so hat er zu bezeichnen, in welche Interessentenliste(n) er eingetragen werden will.
- (2) Die Eintragung in die Interessentenlisten kann frühestens mit dem Datum der Ausstellung des entsprechenden Diploms erfolgen.
- (3) Jede Interessentenliste ist öffentlich, wobei auf der Homepage der Ärztekammer für Wien ([www.aekwien.at](http://www.aekwien.at)) nur die Arztnummer des Arztes veröffentlicht wird. Jeder Interessent, der um Vormerkung in der Interessentenliste ansucht, wird von der Ärztekammer darüber informiert, dass die Interessentenliste im Internet publiziert wird und er dieser Publikation seine Zustimmung erteilen muss. Erklärt er sich mit der Publizierung seiner Daten in dieser Form nicht einverstanden so kann keine Eintragung erfolgen. Wird die erteilte Einwil-

ligung nach erfolgter Eintragung zurückgezogen ist der Betreffende von der Ärztekammer für Wien aus der Interessentenliste zu streichen.

- (4) Personen, die als Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärzte Einzelverträge mit einer Gebietskrankenkasse bzw. ein vergleichbares Vertragsverhältnis im Ausland abgeschlossen haben, können nicht in die Interessentenliste aufgenommen werden.
- (5) Die Ärztekammer für Wien kann für die Führung der Interessentenliste von den Interessenten einen Verwaltungsbeitrag verlangen. Die Nichtentrichtung dieses Beitrages führt zur Streichung aus der Interessentenliste.

#### **§ 4**

##### **Streichung aus der Interessentenliste**

- (1) Eine Streichung aus der Interessentenliste erfolgt
  - (a) wenn der Interessent selbst dies schriftlich verlangt mit dem Datum des Einlanges seines Antrages bei der Ärztekammer oder der Wiener Gebietskrankenkasse.
  - (b) im Falle des Todes des Interessenten mit dem Zeitpunkt des Todes.
  - (c) wenn der Interessent bei einem Wohlfahrtsfonds oder einer Pensionsversicherung einen Antrag auf dauernde Invaliditätsversorgung bzw. Altersversorgung oder Erwerbsunfähigkeits- bzw. Alterspension einbringt mit dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Wohlfahrtsfonds oder der Pensionsversicherung.
  - (d) wenn der Interessent als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt einen Einzel- oder Gruppenpraxenvertrag mit einer Gebietskrankenkasse abschließt oder ein vergleichbares Vertragsverhältnis im Ausland ausübt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertragsverhältnisses.
  - (e) nach 10 Jahren ab dem Datum der Eintragung in die Reihungsliste, wenn sich der Interessent innerhalb dieses Zeitraumes nicht zumindest um eine ausgeschriebene Stelle beworben hat.
  - (f) im Falle einer Verurteilung des Interessenten im Sinne des § 343 (2) Z4 bis 6 ASVG.
  - (g) bei Nichtentrichtung des Verwaltungsbeitrages gemäß § 3 Abs. (5).
  - (h) wenn der Interessent für eine ausgeschriebene Planstelle erstgereihter Bewerber ist und innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 12 Absatz 4) keinen Ordinationsstandort bekannt gibt.

## **§ 5**

### **Wiedereintragung in die Interessentenliste**

- (1) Die Wiedereintragung in die Interessentenliste ist auf Antrag möglich. §§2 und 3 gelten sinngemäß.
- (2) Bei einer Streichung gemäß lit. f) ist eine Wiedereintragung in die Interessentenliste erst nach Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Tilgungsfrist möglich.
- (3) War der Bewerber bereits einmal Inhaber eines Kassenvertrages und wurde ihm der Vertrag gemäß § 343 (4) ASVG rechtskräftig gekündigt, kann eine Wiedereintragung in die Interessentenliste erst nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

## **§ 6**

### **Veröffentlichung**

- (1) Die Interessentenliste wird im Internet auf der Homepage der Ärztekammer für Wien ([www.aekwien.at](http://www.aekwien.at)) publiziert und regelmäßig aktualisiert.
- (2) Die Ärztekammer für Wien wird der Wiener Gebietskrankenkasse auf Verlangen die Gründe allfälliger Veränderungen der Liste Auskunft geben und Einsicht in die diesbezüglichen Akte gewähren.

## **Abschnitt III.**

## **§ 7**

### **Ausschreibung**

- (1) Stellen werden im Einvernehmen von Wiener Gebietskrankenkasse und Ärztekammer für Wien im Presseorgan der Ärztekammer für Wien ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird überdies im Internet auf der Homepage der Ärztekammer für Wien ([www.aekwien.at](http://www.aekwien.at)) publiziert.
- (2) Wird eine bestehende Stelle ausgeschrieben, so ist dies in der Ausschreibung anzugeben. Die Ausschreibung hat Angaben zur Lage der ausgeschriebenen Stelle innerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Wiener Gebietskrankenkasse (den Bezirk), die vom Bewerber zu erfüllenden fachlichen Qualifikationen sowie allfällige sonstige spezifische Erfordernisse bzw. Schwerpunkte (z.B. Additivfächer) zu enthalten. Die Bewerbungsfrist ist in der Ausschreibung anzuführen, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen. Bei Aus-

schreibung einer bestehenden Planstelle wird der Vertrag des Planstelleninhabers mit dem Zeitpunkt der Invertragnahme des Kassenplanstellennachfolgers befristet.

- (3) Wird eine neue Stelle ausgeschrieben, so ist dies in der Ausschreibung anzugeben. Eine neue Stelle liegt dann vor, wenn keine Planstellennachfolge (§ 12 ff) vorliegt, bei der die Ordinationsräumlichkeiten und/oder der Patientenstock der Ordination zu übernehmen sind. Die Ausschreibung hat Angaben zur Lage der Stelle innerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Wiener Gebietskrankenkasse (z.B. den Bezirk), die vom Bewerber zu erfüllenden fachlichen Qualifikationen sowie allfällige sonstige spezifische Erfordernisse bzw. Schwerpunkte (z.B. Additivfächer) zu enthalten. Die Bewerbungsfrist ist in der Ausschreibung anzuführen, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.
- (4) Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, kann die Ausschreibung im Einvernehmen zwischen der Wiener Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer für Wien widerrufen werden.

## **§ 8**

### **Bewerbungen**

- (1) Voraussetzung für die Bewerbung ist der abgeleistete Präsenz- (Zivil)dienst bzw. die nachweislich festgestellte Untauglichkeit des Bewerbers.
- (2) Bewerbungen sind an die Ärztekammer für Wien zu richten. Der Bewerbung sind sämtliche für die Bewerbung notwendigen Unterlagen beizulegen.
- (3) Bewerber, die noch nicht in der Interessentenliste eingetragen sind, haben außerdem die Erfüllung der in Abschnitt II. § 3 Abs. (1) genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Sofern diese vorliegen, erfolgt die Eintragung in die Interessentenliste automatisch mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Bewerbung. Abschnitt II § 3 Abs. (3) gilt sinngemäß.
- (4) Bewirbt sich ein Bewerber um mehrere ausgeschriebene Stellen, so hat er bei den Bewerbungen anzugeben, für welche Stelle ein bevorzugtes Interesse gegeben ist (Priorität). Ein Bewerber kann nur für jene Stelle erstgereiht werden, die von ihm als Priorität angegeben wurde. Für alle anderen ausgeschriebenen Stellen, um die er sich gleichzeitig beworben hat, kann er bestenfalls zweitgereiht werden.
- (5) Ergibt es sich durch den Verzicht eines bei einer anderen Stelle erstgereihten Bewerbers, dass er auch für diese von ihm nicht als Priorität angegebene Stelle zum Erstgereihten aufrückt, ist er von der Ärztekammer für Wien darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, binnen einer Woche schriftlich bekannt zu geben, für welches der Vergabeverfahren die Bewerbung aufrecht bleibt. Gibt der Bewerber innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so wird er nur in jenem Vergabeverfahren, in welchem er selbst eine Priorität angegeben hat, weiter als Bewerber geführt.

- (6) Hat der Bewerber keine Priorität bekannt gegeben, können Ärztekammer für Wien und Wiener Gebietskrankenkasse ersatzweise eine Priorität festlegen. Der Bewerber ist darüber in Kenntnis zu setzen. Absatz (4 und 5) gelten sinngemäß.
- (7) Eine abgegebene oder ersatzweise festgelegte Priorität kann während des laufenden Vergabeverfahrens nicht abgeändert werden. Eine neue Priorität kann erst abgegeben werden, wenn das Verfahren nach dieser Vereinbarung hinsichtlich der Besetzung der Stelle, für die eine Priorität abgeben oder festgelegt wurde, beendet ist.

## **§ 9**

### **Reihung der Bewerber**

- (1) Die Ärztekammer für Wien prüft die bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingelangten Bewerbungsunterlagen und führt eine Reihung der Bewerber durch.
- (2) Die Reihung der Bewerbungen erfolgt nach dem unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen vom 20. Dezember 2002 (BGBl. Teil II Nr. 487/2002) erstellten Punkteschema gemäß der Anlage zu dieser Vereinbarung.
- (3) Die Ärztekammer für Wien wird der Wiener Gebietskrankenkasse die Reihung aller Bewerber sowie die Berechnung der Punkte pro Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt geben und alle Bewerbungsunterlagen der sechs Bewerber mit den höchsten Punktezahlen übermitteln. Auf Verlangen werden der Wiener Gebietskrankenkasse auch die Bewerberunterlagen aller anderen Bewerber übermittelt.
- (4) Die Wiener Gebietskrankenkasse überprüft die von der Ärztekammer für Wien vorgenommene Reihung. Die definitive Festlegung der Reihung trifft der Niederlassungsausschuss (§ 13).
- (5) Die Wiener Gebietskrankenkasse und die Ärztekammer können gemeinsam die Invertragnahme des Erstgereihten mit Begründung ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch diesen Bewerber nicht erfüllt werden kann.
- (6) Für die Auswahl von Vertrags-Gruppenpraxen sind die sich jeweils gemeinsam bewerbenden Ärzte als Team zu bewerten, wobei die nach Abs. 2 zu vergebenden Kriterien auf jeden einzelnen Gesellschafter anzuwenden sind und die Bewertung nach Punkten teambezogen zu erfolgen hat.

## **§ 10**

### **Bewertung/Hearing**

- (1) Haben zwei oder mehrere Bewerber dieselbe Punkteanzahl erreicht, so gilt jener Bewerber als erstgereiht, dessen Punkteanzahl bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation (Anlage I Z 1 und 2) am höchsten ist. Ist der Punktestand der Bewerber auch unter Berücksichtigung der für die fachliche Qualifikation erreichten Punkte gleich, so ist die Entscheidung über die Vergabe der Stelle aufgrund eines Hearings zu treffen. Bei einem allfälligen Hearing ist die Frauenquote zu berücksichtigen.
- (2) Die Teilnehmer des Hearings sind alle nach Abs. 1 betroffenen Bewerber sowie die gleiche Anzahl von Vertretern der Ärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse.
- (3) Sobald Einvernehmen zwischen Ärztekammer für Wien und Wiener Gebietskrankenkasse besteht, ist der Erstgereimte zu informieren. Die von den Bewerbern jeweils erreichte Punkteanzahl wird auf der Homepage der Ärztekammer für Wien ([www.aekwien.at](http://www.aekwien.at)) veröffentlicht.

### **Abschnitt IV.**

## **§ 11**

### **Neue Stellen**

Handelt es sich bei der ausgeschriebenen Stelle um eine neu geschaffene, so wird der erstgereimte Bewerber aufgefordert, innerhalb der in der Ausschreibung bezeichneten Region Ordinationsräumlichkeiten zu suchen. Kann er innerhalb von zwei Monaten keine mögliche Praxisadresse bekanntgeben, so rückt der nächstgereimte Bewerber nach. In begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung möglich.

## **§ 12**

### **Stellennachfolge**

- (1) Handelt sich bei der ausgeschriebenen Stelle um eine, die zuvor von einem Vertragsarzt der Wiener Gebietskrankenkasse besetzt war, so wird der gemäß Abschnitt III. erstgereimte Bewerber von der Ärztekammer für Wien im eigenen Namen und im Namen der Wiener Gebietskrankenkasse über das Ergebnis informiert und eingeladen, binnen drei Monaten einen Standort für Ordinationsräumlichkeiten innerhalb eines näheren Umkreises zur ausgeschriebenen Planstelle und unter Berücksichtigung der örtlichen Versor-

gungssituation vorzuschlagen. Der in Aussicht genommene Ordinationsstandort ist durch den Niederlassungsausschuss zu genehmigen.

- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, endet der Vertrag des Planstelleninhabers mit jenem Datum, mit dem der Vertrag des Planstellennachfolgers in Kraft tritt. Wählt der Bewerber einen Ordinationsstandort, der sich nicht am Ordinationsstandort der bisherigen Planstelle befindet, kann der bisherige Planstelleninhaber eine Verlängerung der Gültigkeit seines Vertrages über diesen Zeitpunkt hinaus beantragen. Der Antrag muss vor dem Ende des Vertrages auf dem Weg über die Ärztekammer an die Wiener Gebietskrankenkasse gerichtet werden.
- (3) Nennt der erstgereichte Bewerber binnen drei Monaten vom Zeitpunkt der Aufforderung keine entsprechende mögliche Ordinationsadresse im Sinne von Abs. 1, kommt der nächstgereichte Bewerber zum Zug. In begründeten wichtigen Ausnahmefällen kann die Dreimonatsfrist für den erstgereichten Bewerber auf dessen Antrag durch den Niederlassungsausschuss verlängert werden.
- (4) Der Einzelvertrag tritt erst in Kraft, wenn alle für den Betrieb der Ordination und ihrer Einrichtungen vorliegenden behördlichen Bewilligungen vorliegen.
- (5) Nach erfolgter Reihung ist ein Verzicht auf die Stelle binnen drei Monaten mittels schriftlicher Erklärung möglich. Diese ist auf dem Weg über die Ärztekammer für Wien an die Wiener Gebietskrankenkasse zu richten. In diesem Fall wird der Bewerber nicht aus der Interessentenliste gestrichen. Erfolgt der Verzicht nach Ablauf dieser Frist oder wird der dafür vorgesehene Weg nicht eingehalten, wird der Bewerber aus Interessentenliste gelöscht. Im Falle eines Verzichtes des erstgereichten Bewerbers rückt der nächstgereichte Bewerber in dessen Position nach.
- (6) Ist die betreffende Planstelle nach Ablauf eines Jahres ab Ausschreibung nicht durch Abschluss eines neuen Vertrages besetzt worden, kann die Ausschreibung im Einvernehmen zwischen der Wiener Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer für Wien widerrufen werden.
- (7) Der Fristenlauf für die in diesen Paragraphen bezeichneten Fristen beginnt jeweils mit der bezughabenden schriftlichen Mitteilung durch die Ärztekammer für Wien. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Einlangens des Schreibens beim Adressaten.

## **Abschnitt V.**

### **§ 13**

#### **Niederlassungsausschuss**

- (1) Der Niederlassungsausschuss setzt sich aus je zwei stimmberechtigten Vertretern der Ärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse zusammen und trifft seine Entscheidungen einstimmig.
- (2) Der Niederlassungsausschuss tritt jedenfalls einmal pro Quartal zusammen; sofern dies erforderlich erscheint, kann sowohl die Ärztekammer für Wien als auch die Wiener Gebietskrankenkasse seine Einberufung auch zwischenzeitlich verlangen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Sitzung; im Anlass kann auch ein Umlaufbeschluss gefasst werden.

### **§ 14**

#### **Wirksamkeit**

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft und gilt für alle ab dem Stichtag 1. Jänner 2003 für Allgemeinmedizin ausgeschriebenen Stellen sowie für alle ab dem Stichtag 1. April 2003 für Vertragsfachärzte ausgeschriebenen Stellen.

Wiener Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Der Obmann:

Ärztekammer für Wien

Der Präsident:

Obmann der Kurie  
der niedergelassenen Ärzte: